

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

52. Verordnung vom 12.10.1817 publ. 16.10.1817

lichen Gründen dem Consistorium die Jurisdiction über Ehe- Sachen ausschließend wieder beigelegt ist, mithin nach wie vor keine Appellationen gestattet werden dürfen, überall nicht zur Gewährung geeignet sey,

und ihm daher ein abschlagender Bescheid ertheilt worden; welches das Consistorium hiemit, um in ähnlichen Fällen vergebliche Bemühungen zu verhüten, zur öffentlichen Kenntniß bringt.

52) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Oct. publ. 16. ej. 1817.

Verlegung des  
Westersteder  
Herbstmarkts.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß der Westersteder Herbstmarkt künftig nicht mehr am ersten Montag, sondern jedesmal am ersten Donnerstag im November gehalten werden soll, damit die Feyer des jährlichen Reformationstages nicht gestört werde, so wie denn auch mithin in diesem Jahre der genannte Markt zu Westerstede nicht am 3. sondern am 6. Nov. Statt finden wird.

53) Cammer-Bekanntmachung vom 13. Oct. publ. 23. ej. 1817.

Reiteration  
der Verord-  
nung vom 4ten

Die Cammer findet sich veranlaßt, folgende am 4. April 1814. \*) von der provisori-

\*) I. Bd. d. Ges. Samml. p. 123.